

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Globalversicherung-Ausfuhr mit Wirtschaftlicher Deckung (AVB-GAW)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 3 Anbieterspflicht
- § 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 5 Selbstbehalt
- § 6 Prämie und Kreditprüfungsgebühren
- § 7 Äußerstes Kreditziel
- § 8 Anzeige- und Verhaltenspflichten, Gefahrerhöhung
- § 9 Versicherungsfall
- § 10 Verwertung von Sicherheiten, Ausfallsberechnung
- § 11 Entschädigungsleistung, Rechtsübergang
- § 12 Höchstentschädigung
- § 13 Abtretung des Auszahlungsanspruches
- § 14 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten
- § 15 Aufhebung und Erlöschen des Versicherungsvertrages
- § 16 Vertragswährung
- § 17 Schlußbestimmungen

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch Zahlungsunfähigkeit versicherter Kunden mit Sitz in den im Versicherungsschein genannten Ländern entstehen.

### § 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird gewährt für rechtlich begründete Forderungen des Versicherungsnehmers

a) aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, welche im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des

Versicherungsnehmers, in seinem Namen und auf seine Rechnung ausgeführt wurden.

b) für Frachtspesen und Versicherungsprämien, Wechseldiskont und -spesen, soweit sie im Zusammenhang mit versicherten Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen entstanden sind.

2. Forderungen sind ab Lieferung oder Leistung versichert, wenn und soweit vom Versicherer für den Kunden des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme festgesetzt ist, das vom Versicherungsnehmer gewährte Zahlungsziel nicht über das äußerste Kreditziel gemäß § 7 Nr. 1 hinausgeht und diese Forderungen innerhalb von 4 Wochen fakturiert werden. Wird später fakturiert, sind diese Forderungen erst von da ab versichert.

Als Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gilt der Tag der Versendung der Ware an den Kunden oder der Beginn der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Versicherungssumme erfolgt durch schriftliche Kreditmitteilung. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsvertrag, soweit nicht die Kreditmitteilung abweichende Bestimmungen enthält.

3. Im Rahmen der Versicherungssumme sind die jeweils ältesten ab Beginn des Versicherungsschutzes entstandenen Forderungen versichert. Forderungen, welche die Versicherungssumme eines Kunden übersteigen, rücken erst und insoweit in den Versicherungsschutz nach, als durch die Bezahlung älterer Forderungen innerhalb der Versicherungssumme dafür Raum wird.

Jede vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistete Zahlung wird auf die jeweils älteste Forderung ange-

rechnet. Wird dem Versicherungsnehmer auf einem Konto in einem Schuldnerland ohne freie Devisenwirtschaft der Gegenwert seiner Forderung gutgeschrieben, gilt diese Gutschrift als Zahlung. Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

4. Im Schuldnerland in nicht vereinbarter Währung bezahlte oder hinterlegte Beträge, die noch nicht transferiert oder in die vereinbarte Währung konvertiert sind, sind zum letzten amtlichen Kurs im Schuldnerland am Tage vor ihrer Zahlung oder Hinterlegung in die vereinbarte Währung umzurechnen und ebenfalls auf die jeweils älteste Forderung anzurechnen.

5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Kosten der Rechtsverfolgung und Kursverluste,

b) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen und Privatpersonen sowie Forderungen gegen Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmer mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder nachweislich anderweitig maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben kann.

c) Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen, sowie Forderungen aus der Lieferung von Waren, deren Einfuhr in das Bestimmungsland gegen ein bestehendes Verbot verstößt.

d) Versicherungsfälle, bei denen der Versicherer nachweist, daß sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und/oder Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie

mitverursacht worden sind. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

### § 3 Anbietungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle Forderungen gegen seine Kunden zur Übernahme des Versicherungsschutzes anzubieten und ausreichende Versicherungssummen zu beantragen. Die Anbietungspflicht umfaßt alle Forderungen an gegenwärtige und künftige Kunden mit Sitz in den im Versicherungsschein angeführten Ländern, soweit die bestehende oder zu erwartende Gesamtforderung an einen Kunden sich mindestens auf die im Versicherungsschein genannte Summe beläuft (Anbietungsgrenze).

2. Übersteigt die Gesamtforderung an einen Kunden die eingeräumte Versicherungssumme, so hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Erhöhungsantrag zu stellen.

3. Unterschreitet die Gesamtforderung an einen Kunden, für den eine Versicherungssumme besteht, die Anbietungsgrenze, so bleiben die Forderungen weiterhin versichert.

### § 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Beginn des Versicherungsschutzes für einen Kunden wird in der Kreditmitteilung festgelegt.

2. Der Versicherungsschutz für einen Kunden endet für Forderungen aus künftigen Lieferungen und Dienstleistungen

a) mit Aufhebung des Versicherungsschutzes gemäß § 8 Nr. 6,

b) bei Kreditzielüberschreitung gemäß § 7 Nr. 3,

c) mit Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 9.

3. Der Versicherungsschutz erlischt für alle versicherten Forderungen mit Beendigung des Versicherungsvertrages, sowie nicht der Versicherungsfall eingetreten ist.

### § 5 Selbstbehalt

An jedem nach § 10 Nr. 2 berechneten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein festgelegten Anteil beteiligt, soweit nicht ein höherer Satz vom Versicherer im Einzelfall in der Kreditmitteilung festgesetzt ist.

Der Selbstbehalt darf nicht anderweitig versichert oder gesondert abgesichert werden.

### § 6 Prämie und Kreditprüfungsgebühren

1. Die Prämie wird nach dem im Versicherungsschein genannten Verfahren berechnet.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die für die Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt zu liefern. Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Meldung dieser Angaben ist eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

3. Bei Ausstellung des Versicherungsscheines ist vom Versicherungsnehmer eine Anzahlung zu entrichten. Der Versicherer ist berechtigt, die Anzahlung auf fällige Prämien anzurechnen oder bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages zu behalten.

Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige und ordnungsgemäße Meldung gemäß Nr. 2, ist der Versicherer berechtigt, eine weitere Anzahlung in gleicher Höhe in Rechnung zu stellen.

Durch diese Regelung wird die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Meldung nicht aufgehoben.

Der Versicherungsnehmer hat jedenfalls dem Versicherer die vereinbarte Mindestprämie pro Versicherungsjahr zu entrichten.

4. An den Prüfungs- und Überwachungskosten beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit einer Kreditprüfungsgebühr pro Kunden und Versicherungsjahr.

5. Prämien und Kreditprüfungsgebühren unterliegen der gesetzlichen Versicherungssteuer.

6. Rechnungen über Prämien und Kreditprüfungsgebühren sind unverzüglich zu bezahlen.

### § 7 Äußerstes Kreditziel

1. Das äußerste Kreditziel wird im Versicherungsschein festgesetzt und gilt für jeden Kunden, soweit die Kreditmitteilung nicht eine abweichende Bestimmung enthält. Gleiches gilt für die bei Vertragsbeginn oder Neueinbruch eines Kunden bestehenden Forderungen.

Das äußerste Kreditziel beginnt mit dem Tag der Fakturierung einer Forderung.

2. Die Überschreitung des äußersten Kreditziels ist - gleichgültig, ob es sich um versicherte oder unversicherte Forderungen handelt - dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn z.B. durch Entgegennahme von Wechseln oder durch Stundungsvereinbarung die Überschreitung des äußersten Kreditziels erkennbar wird.

3. Wird im Sinne von Nr. 2 das äußerste Kreditziel überschritten oder dessen Überschreitung erkennbar,

a) endet der Versicherungsschutz für Forderungen aus künftigen Lieferungen und Dienstleistungen,

b) ist ein Nachrücken von Forderungen aus bereits ausgeführten Lieferungen und Dienstleistungen, welche die Versicherungssumme übersteigen, ausgeschlossen,

es sei denn, der Versicherer bestätigt den Fortbestand des Versicherungsschutzes.

Darüber hinaus bleiben die Folgen einer Nichtanzeige (Obliegenheitsverletzung) unberührt.

**4.** Der Versicherer wird sich auf die unterlassene Anzeige einer Überschreitung des äußersten Kreditziels gemäß Nr. 2 und auf die Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß Nr. 3 nicht berufen, wenn die nicht gemeldeten Kreditzielüberschreitungen länger als 2 Jahre zurückliegen.

## **§ 8 Anzeige- und Verhaltenspflichten, Gefahrerhöhung**

**1.** Der Versicherungsnehmer hat alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten sowie die ihm anschließend bekanntwerdenden Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes, insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit seiner einzelnen Kunden erheblich sein können, dem Versicherer anzuzeigen.

**2.** Der Versicherungsnehmer hat Fälle drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit seiner einzelnen Kunden unverzüglich telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich dem Versicherer anzuzeigen.

Sonstige gefahrerhöhende Umstände sind ebenfalls unverzüglich anzeigepflichtig; das gilt insbesondere bei

**a)** ungünstigen Informationen über Vermögenslage, Zahlungsweise oder persönliche Beurteilung des Kunden,

**b)** starker Verschlechterung der Zahlungsmoral,

**c)** Einstellung der Belieferung aus Bonitätsgründen,

**d)** nachträglich vereinbarten Wechselprolongationen, Nicht-einlösung von Schecks oder Wechseln sowie Rücklastschriften mangels Deckung,

**e)** Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bzw. Klageerhebung.

**3.** Der Versicherungsnehmer hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf seine Kosten alle zur Vermeidung oder Minderung eines Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sind Weisungen des Versicherers zu befolgen. Vor dem Abschluß von Vergleichen, Zahlungs- oder ähnlichen Absprachen ist die Einwilligung des Versicherers einzuholen.

**4.** Um das Ausfallsrisiko zu vermindern, ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderungen zu treffen.

**5.** Der Versicherer hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten Einsicht in die für das Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu nehmen, hievon Abschriften zu verlangen oder anzufertigen.

**6.** Bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen ihm berechtigt erscheinenden Gründen kann der Versicherer jederzeit den Versicherungsschutz für den betroffenen Kunden beschränken oder aufheben.

Diese Maßnahme des Versicherers wird wirksam mit Zugang der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Der bedingungsgemäß bestehende Versicherungsschutz für die bis zum Eingang der Mitteilung beim Versicherungsnehmer entstandenen Forderungen aus Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen bleibt unberührt.

**7.** Wird eine Versicherungssumme herabgesetzt, so können nach Bezahlung älterer Forderungen bisher unversicherte Forderungen in den Versicherungsschutz nachrücken, soweit im Rahmen der neuen Versicherungssumme hierfür Raum wird. Wird der Versicherungsschutz aufgehoben, so ist ein Nachrücken

unversicherter Forderungen ausgeschlossen.

## **§ 9 Versicherungsfall**

**1.** Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn

**a)** das Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt worden ist oder

**b)** das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder

**c)** mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich - ausgenommen ein Stundungsausgleich - zustande gekommen ist oder

**d)** eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder

**e)** infolge nachgewiesener ungünstiger Umstände eine Bezahlung aussichtslos erscheint, weil eine Zwangsvollstreckung, ein Konkursantrag oder eine andere gegen den Kunden gerichtete Maßnahme des Versicherungsnehmers keinen Erfolg verspricht.

**2.** Als Zeitpunkt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt

im Falle a) und b) der Tag des Gerichtsbeschlusses,

im Falle c) der Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung zum Ausgleich gegeben haben,

im Falle d) der Tag der Zwangsvollstreckung,

im Falle e) der Tag, an dem auf Grund entsprechenden Beweismaterials die Aussichtslosigkeit von Maßnahmen gegen den Schuldner angenommen werden muß.

3. Der Versicherungsfall tritt auch ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kunden nach Lieferung oder Leistung wegen Verschlechterung seiner Bonität droht und die Ware, soweit sie sich noch in der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers befindet oder zurückgenommen worden ist, im Einvernehmen mit dem Versicherer bestmöglich anderweitig verwertet wurde und dabei ein Mindererlös entstanden ist.

Als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles gilt hier der Tag, an dem der Ausfall nach anderweitiger Verwertung der Ware feststeht.

## § 10 Verwertung von Sicherheiten Ausfallsberechnung

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Rechte geltend zu machen und Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Versicherer zur Feststellung der Höhe des Ausfalls für erforderlich erachtet.

2. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden in nachstehender Reihenfolge von den bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Forderungen abgesetzt:

a) nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,

b) aufrechenbare Forderungen,

c) Rücklieferungen, Verwertungserlöse im Sinne des § 9 Nr. 3 und Erlöse aus Eigentumsvorbehalten sowie aus sonstigen Rechten und Sicherheiten mit folgenden Ausnahmen:

aa) Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, die auf unversicherte Forderungen entfallen, stehen dem Versicherungsnehmer zu,

bb) Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten, die nicht zur Voraussetzung für den Ver-

sicherungsschutz gemacht worden sind, stehen mit dem auf die unversicherten Forderungen entfallenden Teil, der sich aus dem Verhältnis der versicherten zu den unversicherten Forderungen ergibt, dem Versicherungsnehmer zu.

Kann nicht festgestellt werden, ob die Verwertungserlöse auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

Für Forderungsminderungen zwischen Aufhebung oder Beschränkung des Versicherungsschutzes und Eintritt des Versicherungsfalles gelten diese Bestimmungen in gleicher Weise.

d) alle Zahlungen und Erlöse ab Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie die versicherten Forderungen betreffen.

Kann nicht festgestellt werden, ob die Zahlungen und Erlöse auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

e) die Konkurs- oder Ausgleichsquote.

## § 11 Entschädigungsleistung, Rechtsübergang

1. Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald der endgültige versicherte Ausfall nachgewiesen ist. Steht die Höhe des Ausfalls drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht endgültig fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadensabrechnung.

Hierzu schätzt er die gemäß § 10 Nr. 2b) bis e) abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, so werden zunächst 50 Prozent des mutmaßlichen versicherten Ausfalles unter Abzug des Selbstbehaltes als vorläufige Entschädigung geleistet.

2. In Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Verpflichteten und alle Nebenrechte auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei der Ausfallsberechnung gemäß § 10 Nr. 2 nicht berücksichtigt wurden, sind dem Versicherer zu melden. Er erstellt dann eine neue Schadensabrechnung.

4. Ein Anspruch auf Entschädigungsleistung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer ihn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles angemeldet hat.

## § 12 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für die in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle betragen höchstens das im Versicherungsschein genannte Vielfache der für dieses Versicherungsjahr gezahlten Prämie.

## § 13 Abtretung des Auszahlungsanspruches

Die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung der Entschädigung ist mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch den Zessionaren gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

## § 14 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne daß es einer Kündigung bedarf,

wenn der Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt oder gegen eine Obliegenheit verstößt.

Der Versicherer kann sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß eine Verletzung seiner Verhaltenspflichten unverschuldet gewesen ist und keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistung gehabt hat.

oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

**2.** Im übrigen finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Handelsgesetzbuches und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzend Anwendung.

**3.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

### **§ 15 Aufhebung und Erlöschen des Versicherungsvertrages**

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig im Sinne der Konkursordnung wird. Unabhängig davon erlischt der Versicherungsvertrag spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem beim Versicherungsnehmer einer der Tatbestände des § 9 Nr. 1a) bis d) vorliegt.

### **§ 16 Vertragswährung**

Vertragswährung ist der „Österreichische Schilling“. Er gilt für Versicherungssummen, Prämienzahlungen und Entschädigungsleistungen.

Auf andere Währungen lautende Fakturenbeträge sind für die Feststellung der Forderung zum amtlichen Mittelkurs der Wiener Börse am Tag der Lieferung oder Leistung in die Vertragswährung umzurechnen. Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der amtliche Mittelkurs der Wiener Börse am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag der Lieferung oder Leistung.

### **§ 17 Schlußbestimmungen**

**1.** Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Versicherungsschein festgelegt